



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 228/2009

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

Datum:

20.11.2009

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

01.12.2009

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

17.12.2009

Entscheidung

## Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld

### Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf als Anlage 1 beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld wird beschlossen. Zugleich verliert die Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld vom 01.07.1993 ihre Gültigkeit.

### Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld trat am 14.07.1993 in Kraft, wenige Monate bevor die Stadt Coesfeld mit Einrichtung des Amtes zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe wurde.

Zwischenzeitlich hat es gesetzliche Änderungen gegeben, die es erfordern, die Satzung den rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere wurde zum 01.08.2008 das GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) durch das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) abgelöst. Einige Regelungen des § 5 Abs. 3 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld basieren noch auf Vorgaben im GTK.

Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Das Jugendamt ist eine zweigliedrige Behörde, bestehend aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss (§ 70 SGB VIII, Organisation des Jugendamtes). Die Satzung präzisiert das Verhältnis und die Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und Ausschuss.

Für den Erlass der Satzung ist der Rat der Stadt Coesfeld zuständig.

### Anlagen:

Anlage 1: Entwurf einer Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld (*wird nachgereicht*)

Anlage 2: Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld v. 01.07.1993